

## Konformität von Prüfergebnissen

Diese Entscheidungsregel gilt in Ergänzung zu den AGB bzw. zum Kundenauftrag.

Gemäß der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Kapitel 7.1.3 und 7.8.6 besteht die Notwendigkeit eine Regel zu vereinbaren, wie Messunsicherheiten bei Aussagen zur Konformität von Prüfergebnissen zu berücksichtigen sind. Die dabei angewandte Entscheidungsregel muss dokumentiert werden.

**Im Prüfzentrum der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH werden die im folgenden dargestellten Entscheidungsregeln angewendet:**

1. Sofern die Entscheidungsregel in Normen oder Spezifikationen der beauftragten Prüfungen festgelegt ist, gelten diese als mit dem Kunden vereinbart.
2. Sofern der Kunde eine andere Entscheidungsregel bzw. eine eigene Anforderung an das Prüfergebnis benötigt, muss er diese separat schriftlich mit der Auftragsanfrage/der Bestellung mitteilen und den entsprechenden Entscheidungsfall (Nr. I - VII) gemäß dieses Dokuments angeben.
3. Sofern die oben genannten Punkte 1. und 2. nicht vorliegen, wird grundsätzlich die Entscheidungsregel gemäß Fall IV angewandt:

**Bei der Konformitätsaussage werden keine Messunsicherheiten berücksichtigt. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Messwert kleiner oder gleich der Toleranzgrenze ist (Fall IV).**

